

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

48 (27.9.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 27. September 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Organisation des Cassen- und Rechnungswesens.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 47825. R.

Die Organisation des Cassen- und Rechnungswesens betreffend.

Zum Zweck der Anpassung der auf das Cassen- und Rechnungswesen der Stationscassen bezüglichen Vorschriften an die dermalige Organisation der Bezirks- und Localverwaltung und um zugleich dem hervorgetretenen Bedürfnis nach einigen weiteren Erläuterungen und Ergänzungen zu diesen bestehenden Vorschriften Rechnung zu tragen, wird Nachstehendes zur Beachtung kund gegeben.

A. In Bezug auf die Cassen- und Rechnungsinstruction vom 12. Dezember 1871
V.Bl. von 1871 Nr. 73.

1. Zu Ziffer 43, 64¹. Jede bei einer Elementarhebestelle auf der Station constatirte Einnahme und jeder baare Zuschuß von der Hauptcasse bildet eine Schuld der Stationscasse an letztere (eine Belastung).

Der Eintrag in das Belastungsbuch geschieht nach Maßgabe des §. 64¹ nach Abschluß der betreffenden Rechnung summarisch. Ein von der Hauptcasse einer Localstelle oder einem Bezirksbeamten zur Erhebung überwiesener Betrag aber wird erst dann eine Schuld der Stationscasse und daher auch erst dann in das Belastungsbuch eingetragen, wenn derselbe eingegangen ist. Demzufolge wird z. B. ein von Großh. Hauptcasse zur Erhebung überwiesener Ersatzbetrag, dessen Tilgung nach erfolgter Genehmigung durch monatliche Abzüge an dem Lohn eines Arbeiters gestattet ist, nicht in einer Summe bei Eingang der Erhebungsanweisung, sondern es werden nur die jeweils erhobenen Raten in das Belastungsbuch eingetragen (gleichzeitig mit Journalisirung im Cassentagebuch). Ebenso werden die Dienstcautionen erst nach erfolgter Einzahlung im Belastungsbuch vorgetragen.

Im Falle der ratenweisen Erhebung von Beträgen hat die Stationscasse in Handakten eine Nachweisung zu führen, aus welcher jederzeit zu ersehen ist, wie viel an dem betreffenden Betrag schon erhoben und noch einzuziehen ist.

Es wird hierbei den Stationscassen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, für thunlichst rasche Betreibung der ihnen zur Erhebung überwiesenen Beträge zu sorgen, und bei ratenweiser Einhebung, welche übrigens, soweit es sich nicht um Erkenntnisse der mit Strafbefugniß ausgerüsteten Beamten — V. Bl. von 1872 Nr. 33 — handelt, nur mit diesseitiger Genehmigung stattfinden darf, darauf Acht zu haben, daß die Erhebung regelmäßig in den bestimmten Terminen erfolgt. Würde etwa durch nachlässige Betreibung solcher Forderungen der Verwaltung Schaden erwachsen, so müßte der betreffende Rechner für letzteren verantwortlich und haftbar gemacht werden.

2. Zu Ziffer 49 und 62. Keine Stationscasse darf ohne Assignation Zahlung leisten. Die Assignation gibt entweder

1. unter Berufung auf einen von der Generaldirection ertheilten Credit, oder
2. mit dem Bemerkn, daß Decretur erforderlich und solche von Großh. Hauptcasse einzuholen ist, oder aber
3. ohne weitere Bestimmung

Auftrag zur Zahlung.

Die erste Form (Generalverfügung vom 10. Februar d. J. Nr. 7245 R) kann nur für solche Ausgaben, zu deren Bestreitung Credit gegeben ist, und von den im Crediterlaß bezeichneten Beamten bezw. Dienststellen gewählt werden.

Die zweite Form (der Stationscasse N. N. zur Zahlung und Aufrechnung an Großh. Hauptcasse und letzterer zur Einholung der Decretur) bezieht sich auf solche Ausgaben, welche vor der Decretur ausbezahlt werden dürfen, d. h. solchen, welche wie Stellvertretungskosten erkrankter Bahnwarte, Löhne für ausnahmsweise Einstellung von Arbeitern zum Schneeschäufeln, ohne Schädigung des Dienstes sofort gemacht werden müssen, aber für welche des unständigen Betrages wegen ein Credit nicht gegeben werden kann, oder auf Ausgaben, für welche, wie Krankenunterstützungen ständiger Arbeiter während der bewilligten Zeit, allgemeine Genehmigung ertheilt worden ist. Zu dieser letzten Art der Zahlungsanweisungen sind im Verwaltungsdienst die Bahnämter, die Dampfschiffahrtsverwaltung und die Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine für die betreffende Station oder den betreffenden Dienstzweig und die Oberbetriebsinspectoren für jene der übrigen Stationen ihres Bezirks, im bahntechnischen Dienst die Bezirksbahningenieure (jedoch zur Vermeidung von Doppelzahlungen nur für ihren Abtheilungsbezirk) und Abtheilungsingenieure und im maschinentechnischen Dienst die Maschineningenieure berechtigt. Die Bezirksbeamten assigniren die ihnen zukommenden Zettel auf eine der mit Erlaß Nr. 42213 R. — V. Bl. von 1872 S. 184 — bezeichneten Stationscassen.

Die dritte Form der Assignation (der Stationscasse N. N. zur Zahlung und Aufrechnung an Großh. Hauptcasse) bezieht sich auf solche Ausgaben, zu deren Constatirung eine Eisenbahn-

verwaltungsstelle oder ein einzelner Eisenbahnbeamter nach allgemeinen Bestimmungen ermächtigt und für welche weder Decretur noch Credit erforderlich ist, wie Fahrt- und Uebernachtgebühren.

Hierzu sind die Bahnämter, Bahnverwaltungen, die Maschineningenieure und die Dampfschifffahrtsverwaltung bezüglich des ihnen unterstellten Personals und die Oberbetriebsinspectoren bezüglich des andern Personals in ihrem Bezirk berechtigt.

Wird die Stationscasse von dem Bahnamtivorstand selbst geführt, so besteht die Assignation lediglich in der bahnamtlichen Bestätigung der Richtigkeit der betreffenden Forderung, wobei indeß, wenn die Verwendung auf einen Credit geht, auf dem Zettel der Crediterlaß nach Datum und Nummer, sowie in Uebereinstimmung mit dem letzten Satze der Verfügung vom 25. März d. J. Nr. 14793 R. — B. Bl. Nr. 15 — die Attestationsnummer aufzuführen ist, unter welcher der bezügliche Eintrag in der Verwendungsnachweisung erscheint.

3. Zu Ziffer 58. Die für die Hauptcasse geleisteten Zahlungen müssen von den Localcassen dreimal im Monat und zwar auf den 2., 11. und 21. zur Aufrechnung gebracht werden. Die Hauptcasse hat die Prüfung der auf den letztern Termin eingehenden Aufrechnungen so zu beschleunigen, daß das der Stationscasse zurückgehende Exemplar des Aufrechnungsverzeichnisses dieser noch vor dem monatlichen Cassensturz zukommt.

4. Zu Ziffer 59, 61 und 62. Mit Ausnahme der Geldstrafen müssen die zufälligen und wandelbaren Einnahmen (§. 8 der Verfügung vom 21. Juli 1864 Nr. 24330 — B. Bl. S. 213) den Stationscassen mittelst einer Assignation (der Stationscasse N. N. zur Erhebung und Vereinnahmung für Rechnung der Groß Hauptcasse und letzterer zur Einholung der Decretur) zugewiesen werden. Zu derartigen Assignationen sind die Bahnämter und die Dampfschifffahrtsverwaltung für die Cassen an ihrem Sitz und in Bezug auf ihren Dienst, die Oberbetriebsinspectoren, Bezirksbahn-, Maschinen- und Abtheilungsingenieure, sowie die Hauptverwaltung der Groß. Eisenbahnmagazine für ihre Bezirke und ihren Dienstzweig berechtigt. Liegt die Führung der Stationscasse dem Bahnamtivorstande ob, so tritt auch hier die unter Ziffer 2 erwähnte einfachere Form der Assignation ein.

Die Zuweisung dieser Einnahmen ist nicht bloß auf die Stationscasse am Sitz des betreffenden assignirenden Beamten bezw. der assignirenden Verwaltungsstelle beschränkt, sondern ist an eine der mit Erlaß Nr. 42213 R. — B. Bl. von 1872 S. 184 — als Zahlungsstelle bekannt gegebenen Stationscassen zu richten, welche ihrer Lage nach oder wegen sonstiger Verhältnisse zur Erhebung des Betrages am geeignetsten ist.

Die oben bezeichneten zur Assignirung unständiger Einnahmen berechtigten Stellen bezw. Beamten haben das in Ziffer 61 der Instruction vorgeschriebene Notabilienbuch zu führen, welches monatlich abgeschlossen und in den ersten 3 Tagen des folgenden Monats an die Hauptcasse eingeschendet wird.

Die Stationscasse schließt die Anweisung nebst sonstigen Belegen über Einnahmen, welche einer nachträglichen Decretur bedürfen, wie die Recognitionen über Ersatzbeträge für zerbrochene

Fenster Scheiben, dem Belastungsbuchsauszug an und liegt dann der Hauptcasse die nachträgliche Einholung der Decretur ob.

Bezüglich der Eisenbahngeldstrafen wird auf die Verordnung vom 29. Juli d. J. Nr. 37620 R. — B. Bl. Nr. 38 — verwiesen.

5. Zu Ziffer 60. Cautionen können den Stationscassen fernerhin nicht mehr durch Beamte oder Dienststellen der Bezirksverwaltung in Einnahme gewiesen werden, vergl. Ordn.-Zahl 12.

6. Zu Ziffer 65. Das Belastungsbuch ist nach dem anliegenden Muster I zu führen, welches von dem früheren nur bezüglich des Abschlusses verschieden ist.

Es muß den Rechnern von besonderer Wichtigkeit sein, daß sie genau wissen, aus welchen Posten ihre Belastung besteht. Die Restbelastung ist deshalb jeweils zu entziffern; dieselbe kann nur aus folgenden Posten bestehen:

- a. aus dem durch den Cassentagebuchsabschluß festgestellten Baarvorrath (nicht dem von dem Soll häufig mehr oder weniger verschiedenen Cassenerfund),
- b. aus den beim Cassentagebuchsabschluß noch nicht an Großh. Hauptcasse aufgerechneten à conto-Zahlungen und
- c. aus denjenigen Elementareinnahmen (aus Billet-, Güter- und Telegraphen-Rechnung), welche nicht mehr in dem gleichen Monat, für welchen die Elementarrechnung gestellt wird, sondern erst im folgenden Monat zur Erhebung kamen bezw. journalisirt werden.

Etwaige Differenzen sind sofort aufzusuchen und zu beseitigen.

In der Einnahmerubrik des Belastungsbuchs erscheinen nur die Einnahmeüberschüsse und sind deshalb in der Colonne „Bemerkungen“, in Uebereinstimmung mit dem Belastungsbuchsauszug, die Ergebnisse der Güter- und Telegraphenrechnungen nach Einnahme und Ausgabe vorzumerken.

7. Zu Ziffer 67. Das Cassentagebuch ist nach einer neuen Impresse — Muster II — zu führen und abzuschließen, welche eine weitere Ausgabecolonne enthält. In letzterer werden solche Posten eingetragen, welche zur Ausgleichung von etwa zu hoch in Einnahme journalisirten Beträgen dienen sollen. Ferner sind hier die Beträge vorzumerken, welche aus der Stationscasse zu dem Zweck genommen wurden, um Elementarausgaben, wie Nachnahmen und dergleichen, zu deren Deckung die Tageseinnahme nicht ausreichte, zu bestreiten.

Die à conto-Zahlungen müssen so lange, bis sie der Hauptcasse aufgerechnet und von dieser anerkannt sind, in der Vormerkcolonne nachgeführt werden. Deshalb müssen derartige Zahlungen, welche am Schlusse eines Monats in der à conto-Colonne verblieben sind, auf den nächsten Monat übertragen werden und ist demgemäß der Cassenrest beim Uebertrag in den künftigen Monat um diesen Betrag zu erhöhen.

Beispielsweise beträgt in Muster II der Cassenrest pro 1. October.	3153 fl. 18 kr.
und die Summe der restirenden à conto-Zahlungen	57 fl. 30 kr.
daher wird eine Einnahme von	<hr/> 3210 fl. 48 kr

auf den folgenden Monat übertragen und gleichzeitig die à conto-Ausgabe von 57 fl. 30 kr. an geeigneter Stelle wieder vorgemerkt.

Zu ihrer eigenen Sicherstellung werden sich die Rechner bei jedem Abschluß darüber verlässigen, ob die in der à conto-Rubrik verbliebene Summe mit dem Betrag der in Händen habenden Quittungen übereinstimmt und eventuell die Differenz sofort auffuchen und beseitigen.

In den noch vorhandenen Cassentagebuchs-Impressen ist die weitere Colonne von den Stationscassen selbst einzuziehen. Wenn der Vorrath aufgebraucht, wird die Impresse nach Muster II gedruckt werden.

8. Zu Ziffer 68. Wenn eine Einnahme oder Ausgabe zu nieder im Cassentagebuch vorgetragen ist, so ist das Mangelnde durch einen besondern Eintrag nachzuholen. Ist aber ein Posten ganz irrig oder zu hoch vorgetragen, so hat nachstehende Behandlung einzutreten:

Wie ein zu hoher Einnahmeposten auszugleichen ist, wurde unter Ordn.-Zahl 7 gezeigt; ein in der à conto-Colonne zu hoch vorgetragener Betrag ist hier wieder abzusetzen, während zu hohe Einträge in den beiden andern Ausgaberrubriken durch einen entsprechenden Eintrag in der Einnahmecolonne ausgeglichen werden.

Derartige Beispiele sind in Muster II aufgenommen.

9. Zu Ziffer 70¹. In der Cassenstandsdarstellung ist unter Rubrik „Cassenvorrath vom vorigen Monat“ der in den laufenden Monat übergegangene Cassenrest, einschließlich der noch nicht durch die Hauptcasse anerkannten à conto Beträge, einzusetzen.

Die übrigen Einträge in diese Cassenstandsdarstellung erhellen aus Muster III.

10. Zu Ziffer 70². Die Fertigung des Belastungsbuchsauszugs bedarf keiner weiteren Erläuterung, indem Muster IV und II hinlänglichen Aufschluß geben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß als eine Folge der Verordnung vom 29. v. M. Nr. 37,620 R. — Verordn.-Bl. Nr. 38 — die Strafen nicht mehr unter den Ueberweisungen des Bahnamts (bezw. jetzt auch der übrigen mit Strafbefugniß ausgerüsteten Beamten), sondern unter den Ueberweisungen der Hauptcasse aufgeführt werden müssen. Es ist aber auf dem Belastungsbuchsauszug weiter zu entziffern, welche Strafbeträge (summarisch) von den verschiedenen Beamten erkannt worden sind.

11. Zu Ziffer 72. Wird ein Belastungsbuchsauszug von der Hauptcasse abgeändert, so hat die Stationscasse über die Richtigkeit dieser Abänderung sich zu verlässigen und entweder je nach Befund hiernach das Belastungsbuch zu berichtigen, oder bei der Hauptcasse die Wiederherstellung des Auszuges zu veranlassen.

B. In Bezug auf sonstige Verordnungen.

12. Verfügung vom 31. Januar 1872 Nr. 5785 — Verordn.-Bl. Nr. 5 —. Die Anweisung zur Erhebung von Dienstcautionen wird fernerhin direct an die Hauptcasse gerichtet, welche nach Maßgabe der Cassen- und Rechnungsinstruction die geeignete Stationscasse zur Erhebung beauftragen kann.

Diese Anweisung, welche keine Rechnungsbeilage bildet, erläßt die Generaldirection bezw. bei Cauttionen von Arbeitern (wie Güterpacker etc.) der in Gemäßheit der Handelsministerialverordnung vom 22. Juni 1872 — Verordn.-Bl. Nr. 33 — anstellende Beamte.

Deßhalb werden die unter Ziffer 1, 2 und 3 Abs. 1 obiger Verfügung gegebenen Bestimmungen folgendermaßen abgeändert:

1. Die cautionspflichtigen Beamten und Bediensteten der unter der Generaldirection der Gr. Bab. Staatseisenbahnen stehenden Verwaltungszweige haben die ihnen auferlegten Dienstautionen an die Eisenbahnhauptcasse bezw. an die von letzterer zur Erhebung beauftragte Stationscasse abzuliefern.

2. Die einhebende Stationscasse hat in dem Belastungsbuchsauszug, in welchem die Cauttionen unter den „Ueberweisungsbeträgen von der Hauptcasse“ zu erscheinen haben, den Namen und Stationirungsort des Cauttionärs, sowie den Tag der erfolgten Einzahlung zu bemerken.

Auf Grund dieser Einträge und unter Berücksichtigung der direct bei ihr erfolgten Einzahlungen stellt die Hauptcasse über alle in einem Monat eingegangenen Cauttionen ein Verzeichniß auf, aus welchem Namen, Stand, Stationirungsort des Cauttionärs, Betrag der Cauttion und Tag der Einzahlung zu ersehen ist und legt solches der Generaldirection vor.

3. Abs. 1. Nach Empfang dieses Verzeichnisses erteilt die Generaldirection der Hauptcasse Weisung zur Herausgabe und Ablieferung der Cauttionen an die Amortisationscasse und letzterer gleichzeitig Einnahmsdecretur.

13. Die Verfügung vom 14. Februar 1872 Nr. 8128 R. — Verordn.-Bl. Nr. 8 — erleidet in soferne eine Aenderung, als die Werthpapiere nebst Faustpfandverträgen und Bürgschaftsurkunden etc., welche als Sicherheitsleistungen für creditirte Frachten der Eisenbahnverwaltung eingehändigt werden, von nun an bei den Cassen jener Stationen, bei welchen der Frachtencredit gewährt ist, aufbewahrt und die den Bahnämtern zugewiesene Führung der Nachweisungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte dem Oberbetriebsinspector übertragen werden.

14. Die Verfügung vom 29. Februar 1872, Nr. 11,079 — Verordn.-Bl. Nr. 11 — wird dahin abgeändert, daß die Ausfertigung der Abonnementskarten durch die Stationscassen am Sitze der Bahnämter und Bahnverwaltungen zu erfolgen hat.

Für die erstmals mit dieser Aufgabe betrauten Stationscassen verweisen wir auf die Instruction über die Ausgabe der Abonnementskarten, welche s. Z. sämtlichen Dienststellen zugegangen ist, ferner auf die Verfügung vom 11. Februar 1870 Nr. 7178 — Verordn.-Bl. Nr. 9 — und auf die Verfügung vom 15. Mai 1868 Nr. 21,631, welche letztere besagt, daß der zur Erlangung einer Schülerkarte erforderliche Ausweis nicht bei jeder Karte, sondern nur bei Beginn eines Schulsemesters, also für den Sommerkurs im Monat April bezw. Mai und für den Winterkurs im Monat October bezw. November erhoben werden soll. Deßhalb muß ein

Schüler darauf aufmerksam gemacht werden, daß er weitere Karten wieder bei derselben Stelle anfordern müsse, bei welcher er den Nachweis des Schulbesuchs abgegeben, während es bei sonstigen Karten ganz einerlei ist, bei welcher Stationscasse diese erhoben werden wollen.

Den Cassen, welche bis jetzt nicht im Besitze der Kartenformulare und Impressen waren, werden solche von der Hauptcontrole II unverweilt zugehen. Künftighin sind die Kartenformulare bei eintretendem Bedarf und die Impressen auf dem für die sonstige Impressenbestellung vorgeschriebenen Wege in Anforderung zu bringen.

15. Die Verfügung vom 24. Mai 1872 Nr. 24,899 G. D. — Verordn. = Bl. Nr. 25 — erleidet in soferne eine Aenderung, als die dort behandelten Erklärungen von den Stationscassen mit dem Belastungsbuchsauszug an die Hauptcasse einzusenden und von letzterer nebst den bei ihr direct eingegangenen derartigen Documenten dem nach Ziff. 12, Ordn. = B. 2, vorzulegenden Verzeichniß anzuschließen sind.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Carlsruhe, den 24. September 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Belastungsbuch der Bahnverwaltung Durlach.

Einnahme		Ueberweisungs-		Monat September 1872	Bemerkungen
Soll		Tag	Stelle		
fl.	fr.			September 1872.	
4011	37	.	.	Uebertrag vom vorigen Monat.	
300	—	²⁸ / ₈	Hauptcasse	Gehülfe N. N., Caution.	
4000	—	² / ₉	"	Zuschuß.	
—	54	²⁷ / ₉	Oberbtr.-Insp.	Schaffner N. N., für eine zerbrochene Fensterscheibe.	
1	30	.	.	Stationsmeister N. N., von Strafen.	
733	35	.	.	Einnahmeüberschuß aus der Billetrechnung.	
—	—	.	.	" " " Güterrechnung.	591 fl. 1 fr. - 690 fl.
1	36	.	.	" " " Telegraphenrechnung.	1 fl. 36 fr. - 0
9049	12	.	.	Zusammen.	
98	59	.	.	ab Mehrausgabe aus der Güterrechnung.	
8950	13	.	.	Rest Soll.	
5490	20	.	.	Ablieferung an die Hauptcasse.	
3459	53	.	.	Restbelastung pro 1. October 1872 und zwar:	
				Rest bei der Gütercasse 130 fl. 20 fr.	} im October erhoben und verrechnet
				" " " Billetcasse 118 fl. 33 fr.	
				" " " Telegraphencasse — fl. 12 fr.	
				Cassenvorrath pro 1. October 3153 fl. 18 fr.	
				à conto Zahlungen 57 fl. 30 fr.	
				<u>3459 fl. 53 fr.</u>	
				Durlach, 20. October 1872. Bahnverwalter N. N.	
				October 1872.	
3459	53	.	.	Uebertrag vom vorigen Monat.	

Muster II.

Cassentagebuch der Bahnverwaltung Durlach.

Einnahme		Tag	Monat September 1872 Betreff	Ausgaben					
				Elementar- Ausgabe- und Aus- gleichungs- posten		à Conto- Zahlungen		Lieferungen an die Hauptcasse	
fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
			September 1872.						
3,501	32	1	Cassenrest vom vorigen Monat	—	—	—	—	—	—
120	21	"	Billetschaltereinnahme vom 31 ^{ten} v. M.	—	—	—	—	—	—
239	24	"	Gütereinnahme vom 30. v. M.	—	—	—	—	—	—
300	—	2	Gehülfe N. N. Caution	—	—	—	—	—	—
—	—	"	Arbeiter Braun u. Conf., Lohn pro August	—	—	102	—	—	—
—	—	"	Kaufmann Vogel u. Conf., Materialien	—	—	2048	30	—	—
—	30	"	Stationsmeister N. N., Strafe	—	—	—	—	—	—
1	—	"	Arbeiter Braun, Strafe	—	—	—	—	—	—
240	—	"	Billetschaltereinnahme vom 1 ^{ten}	—	—	—	—	—	—
150	20	"	Gütereinnahme vom 31 ^{ten} v. M.	—	—	—	—	—	—
230	41	"	1 ^{ten}	—	—	—	—	—	—
—	—	3	Zuschuß an die Güterschaltercasse	60	—	—	—	—	—
—	—	"	Blechuer N. N., diverse Arbeiten	—	—	57	30	—	—
—	—	"	Dieses zu hoch journalisirt, ab	—	—	2208	—	—	—
—	—	"		—	—	—	10	—	—
—	—	"		—	—	2207	50	—	—
210	24	"	Billetschalter vom 2 ^{ten}	—	—	—	—	—	—
4,000	—	"	Von der Hauptcasse Zuschuß	—	—	—	—	—	—
—	—	"	zc. zc.	—	—	—	—	—	—
124	27	"	Billetschaltereinnahme vom 26 ^{ten}	—	—	—	—	—	—
—	—	"	Stationsmeister N. N. u. Conf., Gehalt pro August	—	—	340	—	—	—
—	—	"	An die Hauptcasse, Ablieferung durch Aufrechnung	—	—	2547	50	—	—
—	—	"		—	—	2490	20	2490	20
—	—	"		—	—	57	30	—	—
—	54	"	Schaffner N. N., für eine zerbrochene Fensterscheibe	—	—	—	—	—	—
—	—	"	An die Hauptcasse, Baarlieferung	—	—	—	—	5000	—
2,000	—	"	Dieses zu hoch journalisirt, zur Ausgleichung	—	—	—	—	—	—
—	—	"	Zur Ausgleichung der Schaltereinnahme vom 1 ^{ten} , 1 fl 52 fr. zu hoch journalisirt	1	52	—	—	—	—
—	—	"	zc. zc.	—	—	—	—	—	—
—	—	31	Zuschuß an die Güterschaltercasse	630	—	—	—	—	—
230	—	"	Gütereinnahme vom 30 ^{ten}	—	—	—	—	—	—
1	24	"	Telegrapheneinnahme vom 30 ^{ten}	—	—	—	—	—	—
42	30	"	Abonnementkarten	—	—	—	—	—	—
11,393	—			691	52	57	30	7490	20
2,691	52	"	2000 fl. — fr. zu hoch journalisirt am 27 ^{ten}	—	—	—	—	2000	—
—	—	"	691 fl. 52 fr., hiezu Elementar- zc. Ausgaben	—	—	—	—	—	—
8,701	8	"	Reineinnahme. Zahlung für und Ablieferung an Hauptcasse Uebertrag	—	—	57	30	5490	20

Einnahme		Tag	Monat September 1872 Betreff		Ausgaben					
					Elementar- Ausgabe und Aus- gleichungs- posten		à Conto- Zahlungen		Lieferung an die Hauptcasse	
fl.	fr.				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
8701	8	.	Uebertrag		.	.	57	30	5490	20
				à Conto	57	30
5547	50	.	Ausgabe		5547	50
3153	18	.	Cassenrest.							
			— : Dreitausend Einhundertfünfzig Drei Gulden							
			18 Kreuzer. —							
			Cassenerfund:							
			2 Rollen à 140 fl.	280 fl. — fr.						
			5 " " 105 fl.	525 fl. — fr.						
			6 " " 100 fl.	600 fl. — fr.						
			2 " " 50 fl.	100 fl. — fr.						
			3 " " 10 fl.	30 fl. — fr.						
			1 Packet	200 fl. — fr.						
			rc. rc.							
			Münze	8 fl. 30 fr.						
				3153 fl. 30 fr.						
			gegen obige	3153 fl. 18 fr.						
				plus — fl. 12 fr.						
			welche aus der Casse genommen wurden.							
			Der höhere Cassenrest rechtfertigt sich durch bevor-							
			stehende Zahlungen.							
			Durlach, 1. October 1872.							
			Bahnverwalter N. N.							
			October 1872.							
3210	48	1	Uebertrag vom vorigen Monat				57	30	—	—

Muster III.

Bahnhofverwaltung Durlach.

Cassenstands-Darstellung pro September 1872.

	Einnahme		Ausgabe	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Cassenvorrath vom August 1872	3501	32	—	—
Erhebungen im September 1872 (8701 fl. 8 fr. — 3501 fl. 32 fr.)	5199	36	—	—
Ablieferungen baar und durch Aufrechnung	—	—	5490	20
Noch nicht aufgerechnete Ausgaben	—	—	57	30
	8701	8	5547	50
	5547	50		
Rest Cassenvorrath	3153	18		
Cassenerfund	3153	30		
Differenz, plus	—	12		

welche aus der Casse genommen wurden.

Durlach, den 2. October 1872.

Bahnverwalter N. N.

Bahnverwaltung Durlach.

Auszug

aus dem Belastungsbuch pro September 1872.

	Einnahme		Ausgabe	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Billetterrechnung	733	35	—	—
Gütertransportrechnung	591	1	690	—
Telegraphenrechnung	1	36	—	—
Ueberweisung von der Hauptcasse	4301	30	—	—
„ vom Oberbetriebsinspector	—	54	—	—
Zusammen vom laufenden Monat	5628	36	690	—
Dazu Rest „ vorigen „	4011	37	—	—
Zusammen	9640	13	690	—
Nach Abzug der Elementarausgabe	690	—	—	—
Rest	8950	13	—	—
Davon Ablieferung	5490	20	—	—
Restbelastung	3459	53	—	—

— ∴ Drei Tausend Vier Hundert Fünzig Neun Gulden 53 fr. ∴ —
Durlach, den 20. October 1872.

Bahnverwalter N. N.

Entzifferung.

1. Ueberweisung von der Hauptcasse.

a. Baarer Zuschuß	4000 fl. — fr.
b. Gehilfe N. N. hier am 2 ^{ten} September einbezahlte Caution	300 „ — „
c. Strafen und zwar erkannt von	
Oberbetriebsinspector	— fl. 30 fr.
Bahnverwalter hier	1 „ — „
	1 „ 30 „
	4301 fl. 30 fr.

2. Ueberweisung von dem Oberbetriebsinspector.

Schaffner N. N. für Fensterscheibe	— fl. 54 fr.
	— fl. 54 fr.